

Zeitschrift: Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee
Herausgeber: Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Band: - (1992)

Rubrik: Solaranlagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Solaranlagen

Als Umweltschutzorganisation steht der UTB alternativen Energiegewinnungsarten positiv gegenüber. Im Landschafts- oder Ortsbild können die Anlagen aber oft störend wirken. Wie im letzten Jahresbericht angekündigt, erarbeitete der UTB 1992 deshalb zu Handen der Gemeinden und Bauherren im Seengebiet Empfehlungen, wie Solaranlagen architektonisch und ästhetisch befriedigender und landschaftlich unauffälliger gestaltet werden können. Nachfolgend drucken wir die entstandene Wegleitung samt Zoneneinteilung nach Empfindlichkeitsstufen und Rechtsgrundlagen vollumfänglich ab:

*Schreiben vom 5. September 1992 an die Ufergemeinden
am Thuner- und Brienzersee*

Solaranlagen an Gebäuden

Sehr geehrte Damen und Herren

Der UTB befürwortet grundsätzlich alternative Energieanlagen, stellt aber fest, dass vielfach bei der Bewilligung von Solaranlagen die Bestimmungen zum Schutze der Orts- und Landschaftsbilder zuwenig berücksichtigt werden. Er sieht sich deshalb veranlasst, seine Bauberatungsrichtlinien mit Angaben für solche Anlagen zu ergänzen, und bittet die Gemeinden, das Bewilligungsverfahren für Sonnenkollektoren und Fotovoltaikzellen entsprechend ihren örtlichen Verhältnissen und speziellen Lagen zu regeln. Vor allem wünschen wir die Veröffentlichung solcher Vorhaben oder die direkte Orientierung unserer Bauberater.

Unsere Wegleitung beruft sich auf die einschlägige kantonale Gesetzgebung und unterteilt das Seengebiet in Empfindlichkeitszonen. Zur Beurteilung der jeweiligen Verhältnisse dienen Publikationen des Kantons und die Schrift des Schweizer Heimatschutzes zum Problem. Wir empfehlen den Gemeinden, spezielle Vorschriften ins Baureglement aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Präsident: O. Reinhard
Der Sekretär: W. Seiler

Beilagen: Wegleitung; Plan 1:100 000; Rechtsgrundlagen

Wegleitung zuhanden der Gemeinden

Bei der Beurteilung von Solarprojekten berücksichtigt die Bauberatung des UTB nachstehende Unterlagen:

a) Rechtsgrundlagen (Details siehe Beilage)

- BauG. 1985 Art. 9 + 10 Ortsbild und Landschaftsschutz.
Art. 35 lit.b Bekanntmachung/Einsprachen.
- BauV. Art. 12 Massnahmen zum Ortsbild- und Landschaftsschutz
- BewD. Art. 5 Abs. 2 lit.a Dachform, inkl. Sonnenkollektoren.
- NBRD. 1970 Art. 20 lit. 2 + 3 Gestaltung von Bauten und Anlagen.
- Energiegesetz 1981. Art. 24 Abs. 3 Überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes und der ungeschmälernten Erhaltung schutzwürdiger Landschaften und Ortsbilder, sind zu wahren

b) Hilfsmittel zur Beurteilung

- Leitfaden der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern: «Erneuerbare Energien im Bauwesen» (Mai 1989).
 - Kreisschreiben der Baudirektion des Kantons Bern (20. Febr. 1987). «Richtlinien zur Behandlung von Sonderfällen» 3. Sonnenkollektoren.
 - KPG-Bulletin Nr. 2/81: Sonnenkollektoren im Baubewilligungsverfahren von Fürsprecher R. Muggli
 - Schriftenreihe Schweizer Heimatschutz Nr. 1: «Sonnenenergie im Orts- und Landschaftsbild».
- Postfach / 8032 Zürich Tel. 01 / 252 26 60

c) Bewilligungsverfahren

- Für Solaranlagen ist eine Baubewilligung erforderlich (BewD Art. 5 lit.a).
- Die Landschaftsschutzverbände sind durch die Installation von Solaranlagen direkt betroffen. Damit die Bauberatung ihre Aufgabe erfüllen kann, ist der UTB auf die Bekanntmachung angewiesen.

- Wir verlangen deshalb die öffentliche Publikation oder die direkte Orientierung unserer Bauberater.
- Für die Beurteilung sind in jedem Fall folgende Unterlagen erforderlich
 - Lageplan (Kartenausschnitt oder Koordinaten) zur Ermittlung der Empfindlichkeitszone
 - Deutlicher Eintrag der Kollektoren und Solarzellen in alle betroffenen Fassaden und Schnitte mit verbindlicher Vermassung.
 - Angaben über das System (Prospekt), Materialien und Farben

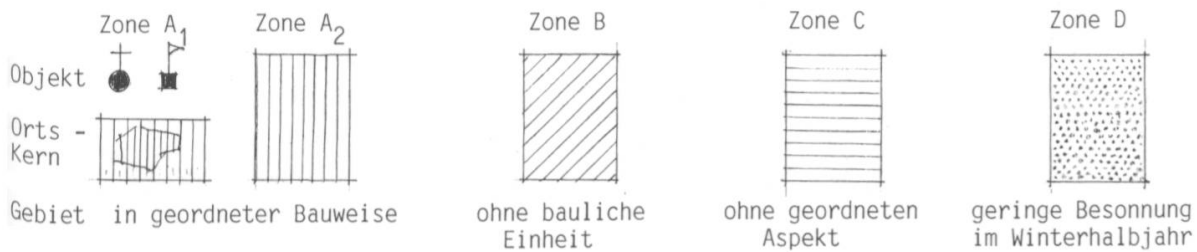
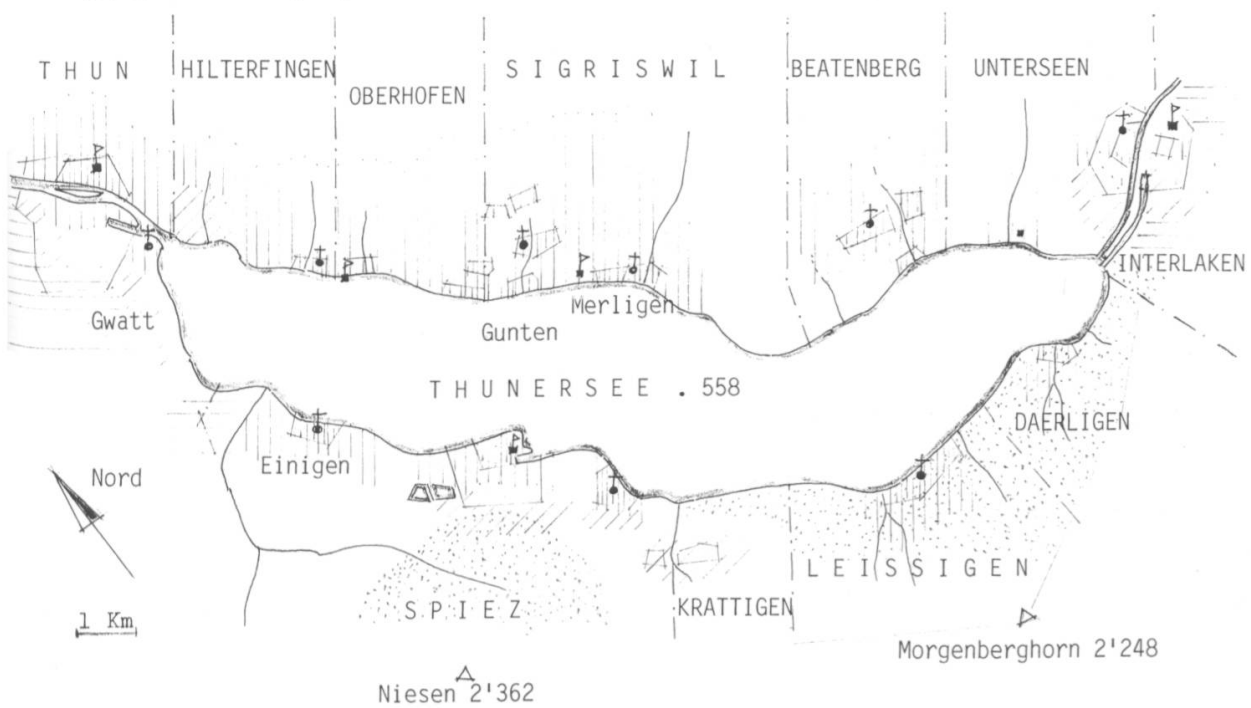
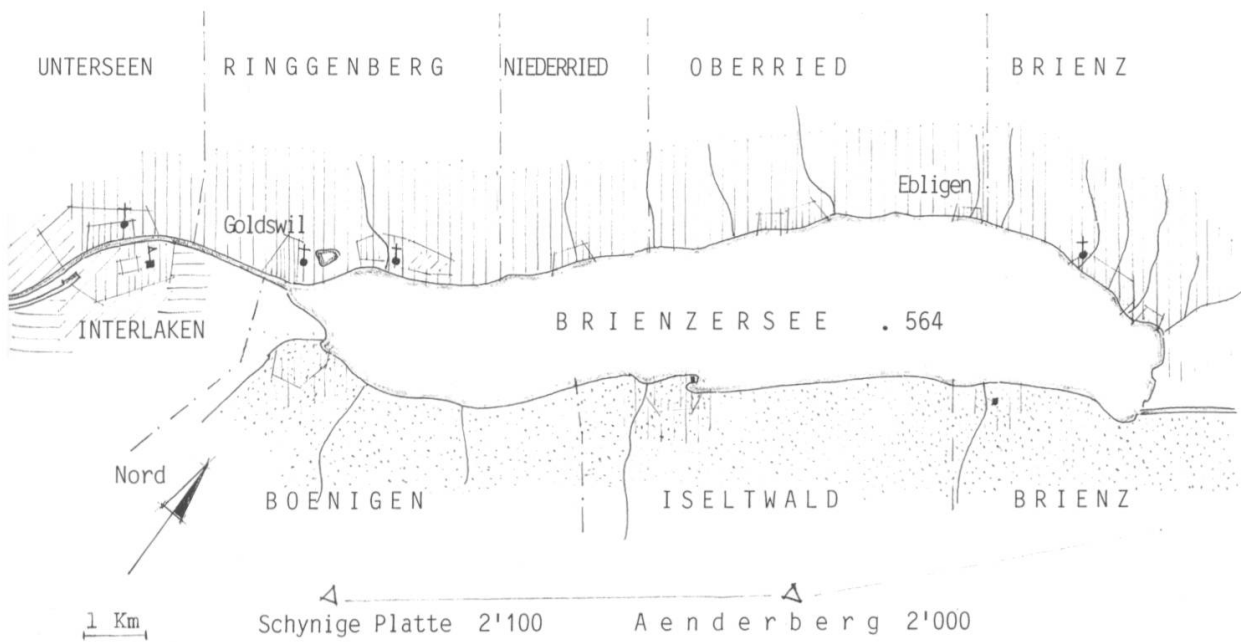
d) Empfindlichkeitsstufen

Die Landschaft um unsere Oberländer Seen, vor allem die Hänge mit Südlage, sind durch reflektierende Installationen besonders gefährdet. Gemäss des Leitfadens «Erneuerbare Energien im Bauwesen» vom Mai 1989 der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern teilt der UTB zuhanden der Bauberatung das Gebiet in Empfindlichkeitsstufen ein (Vergl. Kartenkroki Mst. 1 : 100 000).

e) Empfindlichkeitszonen

- Zone A1: Landschaften, Orts- und Strassenbilder sowie Einzelobjekte, die eine besondere Schönheit und Eigenart aufweisen, geniessen den verstärkten Schutz von Art. 9 BauG. Sonnenkollektoren kommen somit nur in Frage, wenn jede Beeinträchtigung unterbleibt.
- Zone A2: Die ortsübliche Bauform darf nicht verändert werden (Stellung der Gebäude, Giebelrichtung, Dachneigung und Deckung). Reflektierende Anlagen in Richtung See sind nicht erlaubt.
- Zone B: Landschaften, Orts- und Strassenbilder von bloss durchschnittlicher Schönheit, die aber dennoch eine gewisse Schutzwürdigkeit besitzen (Allgemeiner Landschaftsschutz):
Bauberater und Baubehörde sind bestrebt, ästhetische Schäden zu vermeiden. Als Wegleitung dient das Heft Nr. 1 des Schweizer Heimatschutzes «Sonnenenergie im Orts- und Landschaftsbild». Damit ist auch

EMPFINDLICHKEITS - ZONEN :



- eine Koordination mit der Heimatschutz-Bauberatung gewährleistet.
- Zone C: Gebiete ohne geordnete Aspekte (ohne Schutzwürdigkeit): Durchmischte Bauformen. Bauten im flachen städtischen Bereich. Gewerbe- und Industriebauten.
Die Bauberatung beschränkt sich auf Hinweise für die Detailgestaltung.
- Zone D: Gebiete mit geringer Sonneneinstrahlung im Winterhalbjahr:
Die Bauberatung macht auf die geringe «Effizienz» für Solaranlagen aufmerksam und verweist auf bessere Massnahmen zur Einsparung von Energie.

Rechtsgrundlagen

Energiegesetz 741.1. Kant. Energiegesetz Mai 1981: Art. 24 Abs. 3

Überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes und der ungeschmälerten Erhaltung schutzwürdiger Landschaften und Ortsbilder, sind zu wahren.

Kant. Baugesetz Juni 1985: Einordnung und Gestaltung/Art. 9 und 10.

Ortsbild und Landschaftsschutz: Bei störender Farb- und Materialwahl, ortsfremden Bau- oder Dachformen und dgl. können im Baubewilligungsverfahren Bedingungen und Auflagen verfügt oder Projektänderungen verlangt werden.

Bekanntmachung: Art. 35. Zur Einsprache sind befugt . . .

- b. private Organisationen in Form einer juristischen Person, soweit die Anliegen dieses Gesetzes, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes, nach Statuten zu ihren dauernden Hauptaufgaben gehört.

Dekret über das Baubewilligungsverfahren: Art. 5 Baubewilligung für wesentliche Änderungen:

Als wesentliche Änderung gilt

- a. die äussere Umgestaltung, wie Änderung von Fassaden (einschliesslich wichtiger Stilelemente) oder der Dachform (ein-

schliesslich von Aufbauten, Einschnitten, Sonnenkollektoren), die Wahl nicht ortsüblicher Materialien oder Anstriche, das Anbringen von Aussenantennen und dergleichen.

Bewilligungsarten: Art. 9 Abs. 3 d. Das ordentliche Baubewilligungsverfahren ist durchzuführen . . .

- d. wenn durch das Bauvorhaben wesentliche öffentliche Interessen berührt werden, insbesondere solche des Natur-, Heimat- oder Landschaftsschutzes, der Verkehrssicherheit oder der Ortsplanung.

Kleine Baubewilligung: Da Solaranlagen in der Regel im Kostenbereich unter Fr. 130 000.– bleiben, sollten die Bauberater UTB entsprechend Art. 20 wie betroffene Nachbarn orientiert werden.

Dekret über das Normalbaureglement: Orts- und Landschaftsbild.

Art. 20/2 An Orten mit traditioneller Bauweise sind ortsfremde Gebäude und Dachformen untersagt. Dachneigung und Dachflächen sind den umliegenden Gebäuden anzupassen.

20/3 Zur äusseren Gestaltung der Gebäude dürfen nur Materialien und Farben verwendet werden, die im Orts- und Strassenbild nicht störend auffallen. Die Wahl glänzender oder sonstwie auffälliger Bedachungsmaterialien ist verboten.

Bauverordnung März 1985: Art. 12/2

Würde das Bauvorhaben die umgebende Landschaft oder Siedlung beeinträchtigen, so ist es überdies seiner Umgebung anzupassen (Art. 9 Abs. 1 BauG.)

KPG-Bulletin Nr. 2/81:

Sonnenkollektoren im Baubewilligungsverfahren von Fürsprecher R. Muggli, Kant. Baudirektion

Seite 1: Hinweis auf erneuerbare Energien im Sinne einer teilweisen Umweltfreundlichkeit.

Seite 3: Unter den kant. Bauvorschriften stehen bei der Beurteilung von Sonnenkollektoren die Vorschriften über den Schutz der Landschaft, des Orts- und Strassenbilds im Vordergrund. Zu beachten bleibt, dass die Gemeinden strengere Bauvorschriften aufstellen können (Verunstaltungsverbot Art. 9 BauG).